
9640/AB XXIV. GP

Eingelangt am 11.01.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0323-I/A/15/2011

Wien, am 9. Jänner 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9778/J der Abgeordneten Dr. Spadiut, Markowitz, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Die Anzahl der verkauften Wildtiere, gelistet nach Wildtierarten gemäß § 8 der 2. Tierhaltungsverordnung kann nicht ermittelt werden, da es derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die eine diesbezügliche Erhebung oder Meldung vorschreiben.

Frage 2:

Bezirk	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Amphibien	Fische	Gesamt
1010	0	1	0	0	0	1
1020	0	4	28	2	0	34
1030	0	0	16	2	0	18
1040	0	1	4	0	0	5

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

1050	0	2	12	0	0	14
1060	0	1	6	0	0	7
1070	0	2	5	2	0	9
1080	0	2	4	0	0	6
1090	0	1	9	1	0	11
1100	2	2	44	3	0	51
1110	0	1	26	0	0	27
1120	0	0	39	1	0	40
1130	1	2	21	2	0	26
1140	1	1	52	3	0	57
1150	1	2	21	1	0	25
1160	0	1	36	3	0	40
1170	0	0	20	5	0	25
1180	0	1	22	1	0	24
1190	0	3	27	1	0	31
1200	2	1	28	3	0	34
1210	0	8	41	0	0	49
1220	0	7	60	6	0	73
1230	2	4	53	2	0	61
Gesamt	9	47	574	38	0	668

Frage 3:

Gemäß § 8 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (THGewV) müssen den Kund/inn/en beim Kauf eines Tieres in einer Zoofachhandlung Merkblätter mit ausreichend Information über die behördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten ausgehändigt werden. Die Zoofachhandlung hat die Einhaltung dieser Verpflichtung gegenüber der Behörde zu rechtfertigen. Die Magistratsabteilung 60, Veterinäramt und Tierschutz, betreibt eine Helpline bei der Tierbesitzer/innen 24 Stunden täglich anrufen können und neben Haltungsbedingungen auch über die Meldepflicht informiert werden. Auf der Homepage der Magistratsabteilung 60 wurden im Rahmen von Tipps oder dem Thema des Monats mehrere Artikel veröffentlicht, in welchen auf diese Meldepflicht hingewiesen wird.

Frage 4:

In Wien ist das Halten von giftigen Schlangen und von Riesenschlangen (mit Ausnahme von Boa constrictor, Python molurus molurus und solchen, die im ausgewachsenen Zustand nicht länger als 3 m werden) bereits gesetzlich verboten.

Frage 5:

Die Meldungen werden für ganz Wien von der Magistratsabteilung 60 entgegengenommen.

Frage 6:

Die Meldungen werden mittels elektronischem Akt evident gehalten. Die Aktualisierung erfolgt entweder durch Meldung der Tierhalter/innen oder bei den

vom Veterinäramt durchgeführten Kontrollen. Das Tierschutzgesetz sieht keine Meldeverpflichtung bei Umzug der Tierhalter/innen oder Tod des Tieres vor.

Frage 7:

Dazu sind keine Schätzungen möglich.

Frage 8:

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Anzeige einer Wildtierhaltung gemäß § 25 Tierschutzgesetz stellt gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung dar. Strafbehörde sind die Magistratischen Bezirksämter.

Es wurden in den Jahren 2010 und 2011 insgesamt fünf Strafen verhängt:

12. Bezirk: 1

15. Bezirk: 1

17. Bezirk: 1

19. Bezirk: 2

Frage 9:

Bezirk	Anzahl der Kontrollen
1010	2
1020	9
1030	5
1040	1
1050	7
1060	3
1070	1
1080	1
1090	1
1100	4
1110	11
1120	9
1130	5
1140	6
1150	8
1160	7
1170	9
1180	6
1190	3
1200	1
1210	3
1220	9
1230	11